

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Walldürn zum Bebauungsplan „Freiherr v. Eichendorff-Straße - Flurstück 2035“, Gemarkung Walldürn nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB)

-Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren-

Hierzu:

- **Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes und der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften**

Der Gemeinderat der Stadt Walldürn hat am 22.11.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplanentwurf „Freiherr v. Eichendorff-Straße - Flurstück 2035“, mit Datum vom 29.10.2021, Gemarkung Walldürn mit Zeichenerklärung einschließlich der planungsrechtlichen Festsetzungen, den Erlass örtlicher Bauvorschriften und Hinweisen, die Begründung und den Fachbeitrag Artenschutz mit Datum 27.10.2021 gebilligt sowie die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Walldürn nimmt eine konkrete Nachfrage nach einem Wohnbaugrundstück zum Anlass, im Anschluss am nordwestlichen Rand des Wohnbaugebietes Obere- und Mittelheide mit Fischkasten einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziel der Planung ist die Deckung des örtlichen Eigenbedarfs nach Wohnbauland. Der Bebauungsplanentwurf mit Zeichenerklärung einschließlich der planungsrechtlichen Festsetzungen, der Erlass örtlicher Bauvorschriften und Hinweisen, die Begründung und der Fachbeitrag Artenschutz liegen in der Zeit vom **06. Dezember 2021 bis einschließlich 12. Januar 2022** beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Burgstraße 3, 74731 Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 302, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Informationen zu Corona-Schutzmaßnahmen:

Die Verwaltungsgebäude der Stadt Walldürn sind für Besucher geschlossen. Der Dienstbetrieb der Stadtverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Für diese Einsichtnahme stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

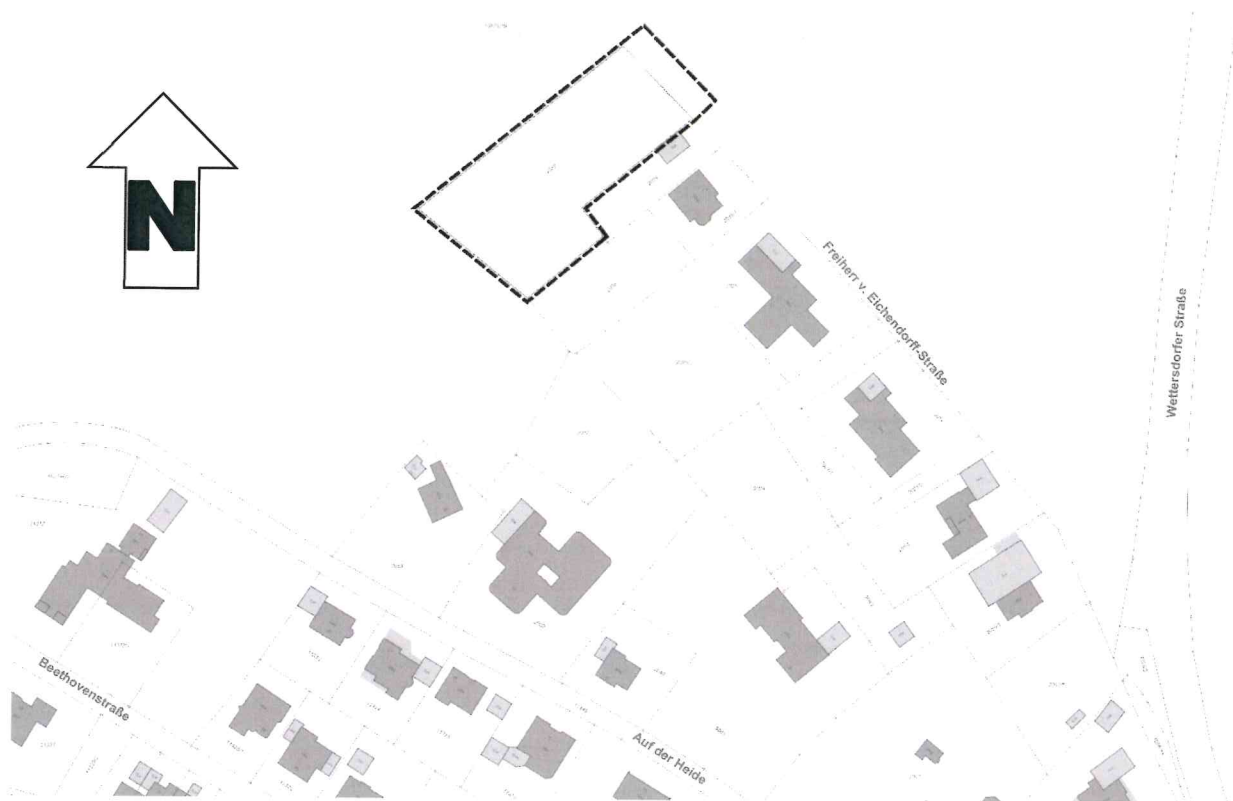
- Mit Terminvereinbarung bei den zuständigen Mitarbeitern des Stadtbauamtes über die Zentrale unter Tel.: 06282/67- 0 oder per Email: Bauleitplanung@Wallduern.de
- Ohne Terminvereinbarung per Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen durch Türöffnung am Verwaltungsgebäude Schloss, Burgstr. 3, Hintereingang und dortiger telefonischer Kontaktaufnahme mit den Mitarbeitern des Stadtbauamtes über die Zentrale unter Tel.: 06282/67-0 oder per Anmeldung über die örtliche Sprechanlage am Verwaltungsgebäude Schloss, Burgstr. 3, Hintereingang.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen beim Bürgermeisteramt der Stadt Walldürn, Stadtbauamt, Zimmer 302, Burgstraße 3, 74731 Walldürn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder per Email an Bauleitplanung@Wallduern.de vorgebracht werden. Bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme sollen Angaben der vollständigen Anschrift des Verfassers gemacht werden. Die gesamten Planunterlagen sowie die Bekanntmachung sind gemäß § 4a Abs. 4 BauGB während des Auslegungszeitraums ebenfalls auf der Homepage der Stadt Walldürn unter <https://www.wallduern.de/bbpl-beteiligungsverfahren> abrufbar.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO – Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz (LDStG Baden-Württemberg). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Hinweis zu den "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO", welcher öffentlich ausliegt sowie auf unserer Webseite im Internet einsehbar ist.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 2035 und teilweise 10279/19. Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans auf Gemarkung Walldürn ergibt sich anhand der nachstehend abgedruckten Planskizze, in der der überplante Bereich mit einer schwarz unterbrochenen Linie gekennzeichnet ist.



Umweltbezogene Informationen

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB und § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen wird.

Zusätzlich liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Fachbeitrag Artenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Walldürn, 26.11.2021




Markus Günther
Bürgermeister